

Richtlinie Kommissionsarbeit

Ausgangslage

Der Gemeinderat ist für die Entscheidungsfindung auf die beratende Arbeit der Kommissionen angewiesen. Die Qualität der Arbeit einer (Projekt)-Kommission wird im Wesentlichen vom Wissen und der Erfahrung der Kommissionsmitglieder bestimmt. Für die Kommissionsarbeit sind hohe Loyalität, grosses Fachwissen und ausgewogenes politisches Verständnis gefragt. Die Arbeitsergebnisse müssen ein optimales Kosten-Nutzen Verhältnis aufweisen und mehrheitsfähig sein.

Um die hohen Ansprüche zu erfüllen ist es wünschenswert und erforderlich, dass auch Unternehmer und Fachexperten in Kommissionen mitwirken. Ihr Mitwirken kann bei der Arbeitsvergabe zu Bevorzugungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Um dies zu verhindern erfolgen die Arbeitsvergaben nach klar definierten Regeln.

Zielsetzung

Die Gemeinde strebt hochwertige Kommissionsarbeitsergebnisse an. Dafür nutzt sie auch das Knowhow von Fachexperten und Unternehmern. Damit dieses Wissen bei der Arbeitsvergabe weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zu Qualitätseinbussen führt, muss die Arbeits- und Dienstleistungsvergabe immer nach definierten, vom Gemeinderat verabschiedeten, Regeln erfolgen.

Rahmenbedingungen

- a) Alle (Projekt)- Kommissionen und ihre Mitglieder haben eine beratende Funktion. Kommissionen und ihre Mitglieder sind nicht berechtigt Arbeitsaufträge zu erteilen.
- b) Die Auftragsvergabe ist immer über den Gemeinderat zu beantragen. Ausnahme bilden schriftlich festgehaltene Kompetenzzuweisungen.
- c) Fachexperten und Unternehmer dürfen ihren Wissensvorsprung der Kommissionsarbeit nicht zum Nachteil von Mitbewerbern nutzen. Generell gilt das Submissionsdekret des Kantons Aargau (Systematisches Aargauer Recht SAR 150.910).
- d) Fachexperten und Unternehmer welche wichtige Informationen bewusst zurückhalten und zu ihrem Vorteil nutzen, werden mit sofortiger Wirkung von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen. Der Gemeinderat behält sich vor, gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

- e) Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sie müssen definierte und vom Gemeinderat verabschiedete Kriterien erfüllen.
- f) Trifft der Fall ein, dass in der Kommission mitarbeitende Fachexperten offerieren, ist dem Gemeinderat vorgängig aufzuzeigen dass der Wissensvorteil zu keinem unternehmerischen Vorteil führen wird.
- g) Auftragnehmer, die bei einem Vorprojekt einer Kommission angehört haben, dürfen in der Regel bei der Arbeitsausführung nicht mehr der Kommission angehören. Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat.

Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt für alle Kommissionen der Gemeinde Laufenburg. Die Richtlinie gilt ab 1. Februar 2016 bis auf Wiederruf.

Laufenburg, 1. Februar 2016

GEMEINDERAT LAUFENBURG



Der Gemeindegeschreiber

